## Gebührentarif zu § 2 der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (NdsGVBI. S. 250), in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 112), und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung des Gebührentarifes als Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

## Art. I

Der Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Celle vom 24.03.2020 wird wie folgt geändert:

Ifd. Nr. der Sonder- nutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren						
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen					
			jährlich	monat- lich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr	
1 a.	Das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Hinweis: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für eine Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum	€	€	€	€	€	
1 b.	Sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen	Siehe 1 a.						
1 c.	Errichtung und Betrieb von Normalladesäulen für Elektromobile  Ladesäule mit zwei Stellplätzen im Bereich der Altstadt  Ladesäule mit zwei Stellplätzen		100,00					
2.	außerhalb der Altstadt  Das Aufstellen von Rufsäulen aller Art, Steuergeräten für private Schranken und ähnlichen Geräten	Siehe 1 a.						
3.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, je m²/lfd. m dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche je Woche Dauer.				0,40		15,00	

lfd. Nr. der Sonder-	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren						
nutzung		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen					
			jährlich	monat-	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr	
		€	€	€	€	€	€	
4.	Das Abstellen von Containern je Containereinheit							
	a) Absetzmulden und Abrollcontainer				16,00			
	b) Altglascontainer				10,50			
	c) Altkleider- und Altschuhcontainer				21,00			
5.	Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten über 5 m Breite im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen oder bei anderen vergleichbaren Arbeiten (Baustellenzufahrt)	30,00						
6.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche							
	A-Zone Zöllnerstraße, Poststraße zwischen Zöllnerstr. und Robert-Meyer-Platz und der Robert-Meyer-Platz		42,00	5,25				
	B-Zone Innenstadt umgrenzt von einschl. folgenden Straßen: Südwall, Kleiner Plan, Altenceller- torstraße, Nordwall, Hehlentorstraße, Kanzleistraße und Schlossplatz; ausgenommen der in der A-Zone zusammengefassten Straßen und Plätze		30,00	3,75				
	<u>C-Zone</u> Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet		18,00	2,25				
7.	Das Aufstellen von Tribünen u. Podesten je m² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche					0,80	11,00	
8.	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art sowie sonstiger Handel (Propagandisten) je m² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche (außerhalb von Marktfestsetzungen)  der Weihnachtsbaumhandel jedoch bis				30,00 zus.	2,50		
9.	30m²  Das Aufstellen von Warenauslagen je				pro m² 2,00			
	m² dem Gemeingebrauch entzogener Straßenfläche							

Ifd. Nr. der Sonder- nutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren						
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen	bei befristet erteilten Genehmigungen					
		einmalig	jährlich	monat-	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr	
		€	€	€	€	€	€	
	A-Zone Zöllnerstraße, Poststraße zwischen Zöllnerstr. und Robert-Meyer-Platz und Robert-Meyer-Platz		40,00	6,00 bei Neuer- öffnung				
	B-Zone Markt, Mauernstraße zwischen Poststraße und Piltzergasse, Piltzergasse Großer Plan (Südseite), Westcellertorstraße zwischen Schlossplatz und Großer Plan, Bergstraße vom Robert-Meyer-Platz bis einschließlich Hs.Nr. 18 bzw Nr. 48, Bereich um Village		36,00	5,50 bei Neuer- öffnung				
	C-Zone Innenstadt umgrenzt von einschl. folgenden Straßen: Südwall, Kleiner Plan, Altencellertorstraße, Nordwall, Hehlentorstraße, Kanzleistraße und Schlossplatz; ausgenommen der in der A- und B-Zone zusammengefassten Straßen und Plätze		33,00	5,00 bei Neuer- öffnung				
	D-Zone Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet		23,00	3,50 bei Neuer- öffnung				
10.	Das Aufstellen von Schausteller- einrichtungen	siehe Marktge- bührensatzung						
11.	Das dauerhafte Aufstellen von Werbereitern und ähnlichen Einrichtungen zu Geschäftszwecken am Ort der Leistung.		80,00					
12.	Das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über der Straße.						gebühren- frei	
13.	Das Aufstellen oder Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahnenmasten, Straßenmöblierung und dgl.						gebühren- frei	
14.	Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts pro Person.					15,00		

lfd. Nr. der Sonder- nutzung	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren						
		bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	bei befristet erteilten Genehmigungen					
			jährlich	monat- lich	wöchent- lich	täglich	Mindest- gebühr	
		€	€	€	€	€	€	
15.	Fahrten mit Fahrzeugen und deren Anhänger, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge und deren Anhänger.  Fahrzeug mit Lautsprechern (Werbefahrten)	Nicht genehmigungsfähig				35,00		
	je Person (Werbegänge)					10,00		
16.	Werbung mit Lautsprechern	Nicht genehmigungsfähig						
17.	Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständern und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung.						gebühren- frei	
18.	Das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen u. Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden.	Siehe Nr. 25						
19.	Das Abstellen zulassungspflichtiger, aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger.				25,00			
20.	Das Aufstellen von Fahrradständern.						gebühren-	
20.	Das Zuschaustellen von Tieren.	Nicht genehmigungsfähig					frei	
21.	Das Aufstellen von Werbefahrrädern.		125,00					
22.	Tische, Bänke und Stühle bei Veranstaltungen je m²					1,00		
	Stehtisch = 2 m² Bierzeltgarnitur = 4 m²							
23.	Pavillons und Zelte je m²					0,50		
24.	Das Aufstellen von Toilettenwagen und –containern, jeweils				50,00	10,00		
25.	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen zwischen					5,50 bis 250,00		

## Art. II

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 14.12.2023

Stadt Celle

( Dr. Jörg Nigge ) Oberbürgermeister